

21. Juni 2019

DIE ÜBERTRAGUNG DES GANZEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS EINER GMBH - AUCH WEITERHIN NICHT OHNE BETEILIGUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

DER BUNDESGERICHTSHOF (BGH) SETZT SICH IN EINER ENTSCHEIDUNG VOM 28.01.2019 (II ZR 364/18) MIT DER FRAGE AUSEINANDER, OB IN ANALOGER ANWENDUNG VON § 179A AKTG DIE ÜBERTRAGUNG DES GANZEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS EINER GMBH IM RAHMEN EINES KAUFVERTRAGES OHNE ZUSTIMMENDEN BESCHLUSS DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG GEGENÜBER DEM KÄUFER UNWIRKSAM IST. DER BGH NIMMT DARIN UMFANGREICH STELLUNG ZU STRUKTURELLEN UNTERSCHIEDEN EINER GMBH UND EINER AKTIENGESELLSCHAFT UND LEHNT EINE ANALOGE ANWENDUNG DES § 179A AKTG AUF DIE GMBH AB. GLEICHWOHL HÄLT DER BGH IM INNENVERHÄLTNIS DEN ZUSTIMMENDEN GESELLSCHAFTERBESCHLUSS FÜR ERFORDERLICH. DER VERTRAGSPARTNER SOLL SICH LAUT BGH AUCH NUR DANN AUF DIE UNBESCHRÄNKTE VERTRETUNGSBEFUGNIS DES GESCHÄFTSFÜHRERS VERLASSEN DÜRFEN, WENN IHM DER MISSBRAUCH DER VERTRETUNGSMACHT NICHT BEKANNT WAR UND ER SICH IHM AUCH NICHT HÄTTE AUFDRÄNGEN MÜSSEN. ([mehr ...](#))

21. Juni 2019

DIE ÜBERTRAGUNG DES GANZEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS EINER GMBH - AUCH WEITERHIN NICHT OHNE BETEILIGUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

DER BUNDESGERICHTSHOF (BGH) SETZT SICH IN EINER ENTSCHEIDUNG VOM 28.01.2019 (II ZR 364/18) MIT DER FRAGE AUSEINANDER, OB IN ANALOGER ANWENDUNG VON § 179A AKTG DIE ÜBERTRAGUNG DES GANZEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS EINER GMBH IM RAHMEN EINES KAUFVERTRAGES OHNE ZUSTIMMENDEN BESCHLUSS DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG GEGENÜBER DEM KÄUFER UNWIRKSAM IST. DER BGH NIMMT DARIN UMFANGREICH STELLUNG ZU STRUKTURELLEN UNTERSCHIEDEN EINER GMBH UND EINER AKTIENGESELLSCHAFT UND LEHNT EINE ANALOGE ANWENDUNG DES § 179A AKTG AUF DIE GMBH AB. GLEICHWOHL HÄLT DER BGH IM INNENVERHÄLTNIS DEN ZUSTIMMENDEN GESELLSCHAFTERBESCHLUSS FÜR ERFORDERLICH. DER VERTRAGSPARTNER SOLL SICH LAUT BGH AUCH NUR DANN AUF DIE UNBESCHRÄNKTE VERTRETUNGSBEFUGNIS DES GESCHÄFTSFÜHRERS VERLASSEN DÜRFEN, WENN IHM DER MISSBRAUCH DER VERTRETUNGSMACHT NICHT BEKANNT WAR UND ER SICH IHM AUCH NICHT HÄTTE AUFDRÄNGEN MÜSSEN. ([mehr ...](#))

21. Juni 2019

DIE ÜBERTRAGUNG DES GANZEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS EINER GMBH -

AUCH WEITERHIN NICHT OHNE BETEILIGUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

DER BUNDESGERICHTSHOF (BGH) SETZT SICH IN EINER ENTSCHEIDUNG VOM 28.01.2019 (II ZR 364/18) MIT DER FRAGE AUSEINANDER, OB IN ANALOGER ANWENDUNG VON § 179A AKTG DIE ÜBERTRAGUNG DES GANZEN GESELLSCHAFTSVERMÖGENS EINER GMBH IM RAHMEN EINES KAUFVERTRAGES OHNE ZUSTIMMENDEN BESCHLUSS DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG GEGENÜBER DEM KÄUFER UNWIRKSAM IST. DER BGH NIMMT DARIN UMFANGREICH STELLUNG ZU STRUKTURELLEN UNTERSCHIEDEN EINER GMBH UND EINER AKTIENGESELLSCHAFT UND LEHNT EINE ANALOGE ANWENDUNG DES § 179A AKTG AUF DIE GMBH AB. GLEICHWOHL HÄLT DER BGH IM INNENVERHÄLTNIS DEN ZUSTIMMENDEN GESELLSCHAFTERBESCHLUSS FÜR ERFORDERLICH. DER VERTRAGSPARTNER SOLL SICH LAUT BGH AUCH NUR DANN AUF DIE UNBESCHRÄNKTE VERTRETUNGSBEFUGNIS DES GESCHÄFTSFÜHRERS VERLASSEN DÜRFEN, WENN IHM DER MISSBRAUCH DER VERTRETUNGSMACHT NICHT BEKANNT WAR UND ER SICH IHM AUCH NICHT HÄTTE AUFDRÄNGEN MÜSSEN. ([mehr...](#))